1. Ausfertigung

S A T Z U N G

der Stadt Wesel über Vorhaben im Außenbereich im Gebiet "Weilerskamp" des Stadtteils Flüren

- Außenbereichssatzung Nr. 1 -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV. NW. S. 475) und des Art. 2 § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (WoBauErlG) vom 17.5.1990 (BGBl. I S. 926) hat der Rat der Stadt Wesel in seiner Sitzung am 14.7.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Stadtteil Flüren. Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2
Sächlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen.

§ 3
Festsetzungen

(1) Die in dem Plan nach § 1 dargestellten Rasterflächen ~~werden als nicht überbaubare Flächen festgesetzt~~ **sind Flächen, für die die bauliche Nutzung nach § 4 (4) WoBauErlG ausgeschlossen ist.**

(2) Bauvorhaben sind zur freien Landschaft hin mit standortgerechten heimischen Gehölzen einzugrünen.

(3) Art und Maß der baulichen Nutzung richten sich nach der Eigenart der Umgebung.

§ 4
Erschließung

(1) Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließungsanlagen vorhanden sind.

(2) Hinsichtlich Abwasserbeseitigung ist eine private Abwasserentsorgung durch Sammlung in wasserdichten Gruben und Abtransport durch die Stadt solange zulässig, wie die Anschlußmöglichkeit an die öffentliche Kanalisation nicht gegeben ist. Zum Zeitpunkt der Anschlußmöglichkeit ist die private Abwasseranlage außer Betrieb zu setzen und der Anschluß an die öffentliche Kanalisation durchzuführen.

§ 5
Öffentliche Belange

Dem Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß es einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widerspricht oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wesel, den 15. Juli 1992

STADT WESEL

Bürgermeister

geändert gem. umseitiger RP-Verfügung.

Gemarkung Flüren

Flur 4

Fasanenweg

Fuchsweg

Biberweg

Hasenweg

Altrheinstraße

geändert laut Verfügung des Reg. Präs. vom 13.10.92

Bestand

Vorhandene Bebauung

I/W Geschossigkeit / Nutzung (W = Wohngebäude)

Grundstückszufahrt

Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereichs

Nicht überbaubare Grundstücke

ANLAGE (BESTANDTEIL) der

AUSSENBEREICHSSATZUNG Nr. 1

der Stadt Wesel für den Bereich

"Flüren - Weilerskamp",

beschlossen vom Rat der Stadt Wesel am

Wesel, den

Bürgermeister